

Satzung

über öffentliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

vom 11. November 2015

Aufgrund von § 8 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 11. November 2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Form öffentlicher Bekanntmachungen

Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen sowie andere öffentliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg werden, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Satzung eine andere Veröffentlichungsform vorgesehen ist, durch Veröffentlichung in einem zentralen Verzeichnis (Amtsblatt) auf der Internetseite der Hochschule bekannt gemacht und zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit bereitgestellt.

§ 2 Vorhalten von Druckexemplaren, Studien- und Prüfungsordnungen

- (1) Mindestens ein gedrucktes und von der Rektorin oder dem Rektor beziehungsweise dem vertretungsberechtigten Rektoratsmitglied unterzeichnetes Exemplar der jeweiligen bekannt gemachten Satzung wird an zentraler Stelle archiviert und zur Einsichtnahme durch Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige vorgehalten.
- (2) Ergänzend zu § 1 werden Studien- und Prüfungsordnungen zusätzlich im Studienbüro zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausgelegt.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Die Satzung vom 14. November 2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Heidelberg, den 11. November 2015

gez. Prof. Dr. Hans-Werner Huneke

Rektor